

# Entwurf

Stand: 27.04.2015

## **Gesetz über die Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Gronau (Leine) und die Neubildung des Fleckens Duingen sowie der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim**

Vom XX. XX 2015

### § 1

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden werden in die Stadt Gronau (Leine) eingegliedert. <sup>2</sup>Zugleich werden die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden aufgelöst.

(2) <sup>1</sup>Aus dem Flecken Duingen und den Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen wird der neue Flecken Duingen gebildet. <sup>2</sup>Der bisherige Flecken Duingen und die Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen werden aufgelöst.

(3) <sup>1</sup>Die Stadt Gronau (Leine) und der neue Flecken Duingen werden mit dem Flecken Eime zu der Samtgemeinde Leinebergland zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen werden aufgelöst.

(4) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Leinebergland sind die Stadt Gronau (Leine), der neue Flecken Duingen und der Flecken Eime.

### § 2

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Gronau (Leine) ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden. <sup>2</sup>Der neue Flecken Duingen ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fleckens Duingen und der Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen. <sup>3</sup>Die Samtgemeinde Leinebergland ist Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen, soweit zwischen den beteiligten Kommunen nichts anderes vereinbart wird. <sup>4</sup>Aufgaben, die eine einzelne Mitgliedsgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG den Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen übertragen hatte, gehen auf die Samtgemeinde Leinebergland nur über, wenn die Mitgliedsgemeinde nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes widersprochen hat.

(2) Für den Zusammenschluss nach § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt § 100 Abs. 1 Sätze 7 und 8, Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Maßgabe entsprechend, dass bis zur Eingliederung in die Stadt Gronau (Leine) und der Bildung des neuen Fleckens Duingen die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden sowie die Stadt Gronau (Leine) und der Flecken Eime an deren Stelle treten.

(3) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag zur Eingliederung in die Stadt Gronau (Leine) und die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag zur Bildung des neuen Fleckens Duingen oder zusammen mit dem Flecken Eime in einer Vereinbarung nach Absatz 2 zur Bildung der Samtgemeinde Leinebergland nichts anderes bestimmen, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Stadt Gronau (Leine), des neuen Fleckens Duingen oder der Samtgemeinde Leinebergland fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Hauptsatzungen der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen. <sup>3</sup>Das Recht der Stadt Gronau (Leine) und des neuen Fleckens Duingen sowie der Samtgemeinde Leinebergland, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(4) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinden und der bisherigen Samtgemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen dieser Kommunen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

(5) <sup>1</sup>Nach Bildung der Samtgemeinde Leinebergland beschließt der Samtgemeinderat unverzüglich mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Hauptsatzung. <sup>2</sup>Kommt dieser Beschluss nicht vor dem 1. Juli 2017 zustande, so wird die Hauptsatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erlassen. <sup>3</sup>Die Stadt Gronau (Leine), der neue Flecken Duingen und der Flecken Eime, im Falle des Satzes 2 auch die Samtgemeinde Leinebergland, sind vorher anzuhören.

(6) Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland ist unverzüglich von der Kommunalaufsichtsbehörde wie eine von ihr selbst beschlossene Satzung zu verkünden; das gleiche gilt für Vereinbarungen nach § 2 Abs. 2 zur Bildung der Samtgemeinde Leinebergland oder diese ersetzende kommunalaufsichtliche Bestimmungen.

### § 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

### § 4

(<sup>1</sup>) Die Samtgemeindewahl, die Gemeindewahlen und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden

1. für die neue Samtgemeinde Leinebergland von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau (Leine) und des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Duingen,
2. für den neuen Flecken Duingen von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Duingen; den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister,
3. für die nach § 1 Abs. 1 gebildete Stadt Gronau (Leine) von einem Gremium bestehend aus den für die Wahl zum Rat dieser Stadt wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau (Leine); den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister, und
4. für den Flecken Eime vom Rat des Fleckens Eime.

wahrgenommen. <sup>4</sup>Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 3 Nummer 3 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein. <sup>5</sup>Das in Satz 3 Nummer 1 genannte Gremium wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen, die auch den Vorsitz führt, bis das Gremium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmt hat. <sup>6</sup>Die Tagesordnung für diese Sitzung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den Samtgemeindebürgermeistern der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen auf.

(2) <sup>1</sup>Die Gremien nach Absatz 1 Satz 3 berufen jeweils die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen machen jeweils die Namen und die Dienstanschriften der Wahlleitungen für die neue Samtgemeinde Leinebergland öffentlich bekannt.

(3) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist

1. für die Gemeindewahl der nach § 1 Abs. 1 gebildeten Stadt Gronau (Leine) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen für die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden und

2. für die Gemeindewahl des neuen Fleckens Duingen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen für die in § 1 Abs. 2 genannten Gemeinden und
3. für die Samtgemeindewahl und die Wahl des Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der neuen Samtgemeinde Leinebergland mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Gemeinden und dem Flecken Eime

in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Gronau (Leine) und Duingen gelten und ihre Reihenfolge untereinander alphabetisch ist und
2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmenzahl die Summe der Stimmenzahlen bei der letzten Wahl der Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen ist.

(6) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

## § 5

In Nr. 2 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) werden die Angaben „Coppengrave“, „Hoyershausen“, „Marienhagen“, und Weenzen“ und in Nr. 23 dieser Anlage werden die Angaben „Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal,“ und die Worte „und Rheden“ gestrichen sowie das Komma vor dem Wort „Nordstemmen“ durch das Wort „und“ ersetzt.

## § 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 2 und 6 sowie § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den XX. XX 2015